



# Amtliche Mitteilungen 58/2017

**Fakultätsordnung  
der Medizinischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
vom 2. Mai 2017**

**Universität zu Köln**



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 11. MAI 2017

**Öffentlich ausgelegt:** 11. MAI 2017 BIS  
1. JUNI 2017

# **Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln**

Aufgrund § 26 Absatz 3 Satz 2, § 31 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes (DRModG NRW) vom 14.06.2016 (GV.NRW. S. 310) hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Angehörige
- § 5 Organe
- § 6 Dekanat
- § 7 Engere Fakultät
- § 8 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit
- § 9 Ständig beratende Gremien der Fakultät
- § 10 Studienbeirat
- § 11 Berufungsverfahren
- § 12 Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 Verfahren
- § 14 Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum
- § 15 Änderungen
- § 16 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

## **§ 1 Bezeichnung**

Die Medizinischen Fachgebiete der Universität zu Köln bilden den Fachbereich Medizin, der die Bezeichnung „Medizinische Fakultät“ führt.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Medizinische Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien sowie der Organe des Universitätsklinikums Köln für ihre Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule. Sie arbeitet hierbei eng mit dem Universitätsklinikum Köln zusammen.

(2) Die Medizinische Fakultät hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Sie pflegt die Forschung und Lehre sowohl in der medizinischen und naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung wie auch in der Krankenversorgung.
2. Sie gewährleistet die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Approbationsordnungen für Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte.

3. Sie sorgt für eine studienbegleitende Fachberatung, fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern.
4. Sie führt Hochschulprüfungen durch und nimmt das Recht wahr zu promovieren, zu habilitieren und über die Qualifikation zur Verleihung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ zu beschließen.
5. Sie führt Ehrenpromotionen durch und nimmt das Recht wahr, über die Qualifikation zur Verleihung der akademischen Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ zu beschließen.
6. Sie unterbreitet dem Rektorat Berufungsvorschläge.
7. Sie trägt im Rahmen der bestehenden Ausstattung dafür Sorge, dass die Mitglieder und Angehörigen sowie die Einrichtungen der Medizinischen Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.
8. Sie koordiniert Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans, arbeitet in gemeinsam interessierenden Angelegenheiten mit anderen Fachbereichen und wissenschaftlichen Institutionen auch außerhalb der Hochschule zusammen und stimmt, soweit erforderlich, mit diesen das Lehrangebot ab.
9. In Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen ist sie dafür verantwortlich, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf Entwicklungen in der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die Veränderungen der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
10. Sie weist im Benehmen mit den betroffenen Abteilungen und bei Fragen der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens im Benehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums die Professorinnen und Professoren, die nicht Leiterin oder Leiter einer Abteilung sind, und die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten den Teileinrichtungen der Medizinischen Fakultät zu und regelt die organisatorischen Voraussetzungen für Forschung und Lehre.
11. Sie nimmt Stellung zum Voranschlag der Hochschule für den Landeshaushalt, soweit die Medizinische Fakultät betroffen ist.
12. Sie entscheidet gemäß § 31b Abs. 2 HG im Rahmen der Festlegungen des Hochschulentwicklungsplans über die Verwendung des Zuschusses für Forschung und Lehre.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das an ihr nicht vorübergehend oder gastweise tätig ist, die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Soweit nebenberufliche Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und

Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in der Medizinischen Fakultät Lehrveranstaltungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, und Vertreterinnen und Vertreter von Professorinnen und Professoren gemäß § 39 Abs. 2 HG nehmen die mit der Stellung verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr.

(3) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der Medizinischen Fakultät und anderer betroffener Fakultäten mehreren Fakultäten angehören.

(4) Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis haben sich die Mitglieder der Medizinischen Fakultät so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und sie nicht durch ihre anderen Verpflichtungen gehindert werden, ihre Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(5) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Medizinischen Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten ihrer Mitglieder.

#### **§ 4 Angehörige**

Angehörige der Medizinischen Fakultät sind nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Medizinischen Fakultät Tätige, die wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer, sofern sie nicht Mitglieder nach § 3 sind. Auch die Angehörigen der Medizinischen Fakultät haben das Recht, Einrichtungen der Fakultät im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

#### **§ 5 Organe**

Organe der Medizinischen Fakultät sind das Dekanat und der Fachbereichsrat, der traditionsgemäß als Engere Fakultät bezeichnet wird.

Die Mitglieder der Engeren Fakultät und die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bilden die Weitere Fakultät. Die Weitere Fakultät berät und gibt Empfehlungen in Angelegenheiten von Lehre und Forschung an die Engere Fakultät und an das Dekanat.

#### **§ 6 Dekanat**

(1) Das Dekanat leitet die Medizinische Fakultät.

(2) Dem Dekanat obliegen alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, für die im Hochschulgesetz oder der nach § 31a HG erlassenen Rechtsverordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Aufstellung des Entwicklungsplans der Medizinischen Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan sowie des Lageberichts,
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für die Grundausstattung,
3. Beschlussfassung über die Verteilung der für die Forschung und Lehre in der Medizinischen Fakultät vorgesehenen Stellen und Mittel,
4. Organisation des Lehrangebots und Prüfungswesens sowie Erstellung von Entwürfen der Studien- und Prüfungsordnungen,
5. Evaluation der Forschung und Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern auf Fakultätsebene.

Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen der Engeren Fakultät ist das Dekanat dieser gegenüber rechenschaftspflichtig. Vor Beschlussfassung über Angelegenheiten, die Forschung und Lehre betreffen und eine Abteilung unmittelbar berühren, ist deren Leiterin oder Leiter zu befragen.

(3) Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. eine Prodekanin oder ein Prodekan als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter des Dekans,
3. eine Prodekanin oder ein Prodekan für Studienangelegenheiten (Studiendekanin oder Studiendekan)
4. vier weitere Prodekaninnen oder Prodekane,
5. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit beratender Stimme,
6. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums mit Stimmrecht, sofern sie/er Mitglied der Universität ist mit Stimmrecht, ansonsten mit beratender Stimme,
7. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Dekanin oder des Dekans aus dem Amt führt die Prodekanin oder der Prodekan die Geschäfte der Dekanin oder des Dekans. Scheidet die Dekanin oder der Dekan früher als sechs Monate vor dem Ende ihrer oder seiner regulären Amtszeit aus, so ist die Dekanin oder der Dekan neu zu wählen.

(5) Die Mitglieder des Dekanats nach Abs. 3 Nr. 1-3 werden von der Engeren Fakultät aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HG erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats nach Abs. 3 Nr. 1-3 beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die zur Wahl stehenden Mitglieder des Dekanats werden der Engeren Fakultät mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin mitgeteilt.

(6) Neben der ständigen Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß Abs. 3 Nr. 2 kann die Dekanin oder der Dekan bei Bedarf durch jede andere Prodekanin oder jeden anderen Prodekan der Fakultät vertreten werden. Sie/er muss dies jeweils schriftlich anzeigen. Die Prodekaninnen und Prodekane können sich gegenseitig vertreten, wenn sie dies jeweils schriftlich anzeigen.

(7) Grundsätzlich entscheidet das Dekanat mit der Mehrheit der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

(8) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden in der Engeren Fakultät mindestens einmal im Semester die Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums. Den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Engeren Fakultät gibt das Dekanat ebenfalls mindestens einmal pro Semester die Gelegenheit zur Information und Beratung.

(9) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Medizinische Fakultät innerhalb der Universität. Darüber hinaus hat sie oder er folgende Aufgaben:

1. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats mit Stimmrecht und des Fachbereichsrats mit beratender Stimme.
2. An den Sitzungen der Fakultätskommissionen kann sie oder er mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie oder er nicht gewähltes Mitglied der Fakultätskommission ist.
3. Sie oder er entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, für die ein Beschluss des Dekanats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung hat sie oder er unverzüglich dem Dekanat mitzuteilen.
4. Sie oder er ist Mitglied im Vorstand des Universitätsklinikums Köln (§ 31a Absatz 5 HG).

## **§ 7 Engere Fakultät**

(1) Gemäß § 31 Abs. 3 HG ist die Engere Fakultät der Medizinischen Fakultät für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Zustimmung zur Stellungnahme des Dekanats zur Kooperationsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum,
2. Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät sowie über den Beitrag zum Lagebericht des Universitätsklinikums,
3. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Medizinischen Fakultät sowie zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Mittel des Landes einschließlich der Kriterien für die leistungsorientierte Mittelverteilung,
4. Beschlussfassung in den der Medizinischen Fakultät obliegenden Angelegenheiten in Berufungsverfahren, bei der Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ sowie bei Habilitationen und Ehrenpromotionen,
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zu sonstigen Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung,
6. Wahl der Mitglieder des Dekanats.

(2) Die Engere Fakultät kann von der Dekanin oder dem Dekan Auskunft über die Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät verlangen.

(3) Mitglieder der Engeren Fakultät sind:

Mitglieder ohne Stimmrecht

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die übrigen Mitglieder des Dekanats.

## Mitglieder mit Stimmrecht

3. neun Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon je zwei aus den Teilbereichen der vorklinischen Medizin, der operativen Medizin, der konservativen Medizin und der klinisch-theoretischen Medizin einschließlich zentraler Einrichtungen, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Gebiet der Zahnmedizin,
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
5. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, davon mindestens zwei aus der Humanmedizin.

(4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Mitglieder aus der unter Abs. 3 Nrn. 3 und 4 genannten Gruppen zwei Jahre.

(5) Die Stellvertreter/innen der Mitglieder der Engeren Fakultät ergeben sich aus der Rangfolge der Wahlergebnisse. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, wenn sie oder er das gewählte Mitglied im Fall der Abwesenheit vertritt.

(6) Die Engere Fakultät ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter anwesend ist.

(7) Bei Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und den Vorschlag zur Verleihung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ oder „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ ist die Weitere Fakultät ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

(8) Das Recht, einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darzulegen, steht neben den Mitgliedern der Engeren Fakultät auch den im Rahmen von Abs. 7 hinzugezogenen Mitgliedern der Weiteren Fakultät zu. Das Sondervotum muss in der Sitzung mit kurzer Begründung angemeldet werden, ist in das Protokoll aufzunehmen und es sind Beschlüsse, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen.

(9) Die Wahlen zur Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät werden nach der Wahlordnung für die Engere Fakultät der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln sowie der Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

(10) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Engeren Fakultät ist, außer bei Anträgen zur Geschäftsordnung, geheim abzustimmen. Beschlüsse über Personalangelegenheiten werden stets in geheimer Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt stets durch Handzeichen. Stimmenthaltung ist bei Entscheidungen über Prüfungs- und Habilitations- oder vergleichbare Leistungen unzulässig.

(11) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die von einem Beschluss Betroffenen.

## **§ 8 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit**

(1) Die Sitzungen der Engeren Fakultät sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss der Engeren Fakultät kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden



werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Das Dekanat und die Kommissionen der Fakultät tagen grundsätzlich nicht-öffentlich.

(2) Die gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Mitgliedern der Gremien und Kommissionen haben das Recht, auch ohne Vertretungsfall, zu Informationszwecken an allen Sitzungen als Gast teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Gremien und Kommissionen sowie deren Stellvertretungen haben über die vertraulichen Inhalte nichtöffentlicher Sitzungen gegenüber Dritten, ausgenommen den Mitgliedern der Engeren Fakultät und des Dekanats, Stillschweigen zu bewahren, bis die entsprechenden Informationen auf andere Weise öffentlich geworden sind oder im Gremium oder der Kommission die Öffentlichmachung beschlossen wurde.

(4) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Engeren Fakultät unterrichtet werden. Zu diesem Zweck sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Protokolle der öffentlichen Sitzungen, ggf. auch in elektronischer Form, zugänglich gemacht werden. Den Mitgliedern der Engeren Fakultät, den Instituten und Kliniken des Klinikums der Universität sowie den Fachschaften werden diese Protokolle zur Information der Mitglieder der Fakultät zugesandt.

(5) Das Dekanat und die Kommissionen können im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern und dem Dekan Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats der Medizinischen Fakultät zur organisatorischen Unterstützung hinzuziehen.

(6) Die Dekanin oder der Dekan übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

## **§ 9**

### **Ständige beratende Gremien der Fakultät**

(1) Die Engere Fakultät bildet zur Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse von Dekanat und Engerer Fakultät insbesondere die folgenden ständigen Gremien:

- Weitere Fakultät
- Finanz- und Haushaltskommission
- Strukturkommission
- Studienkommission
- Qualitätsverbesserungskommission
- Studienbeirat
- Curriculum-Kommission
- Promotionsausschuss
- Habilitationsausschuss
- Nachwuchs- und Tenure-Kommission
- Ethikkommission
- Evaluationskommission

(2) Die Zusammensetzung der Gremien und die Wahl bzw. Bestellung ihrer Mitglieder bestimmt sich nach den jeweiligen besonderen Ordnungen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zahl der Mitglieder sowie die Zusammensetzung des Gremiums nach Fächern und Gruppen nach der Art der zu behandelnden Angelegenheit. Die Zusammensetzung der Kommissionen soll sich an der Zusammensetzung der Engeren Fakultät orientieren. Jede Gruppe hat grundsätzlich das Recht, durch mindestens ein Mitglied vertreten zu sein. Für jedes Gremienmitglied können vorbehaltlich einer speziellen Regelung bis zu zwei Stellvertretungen bestellt werden.

(3) Die Kommissionen können mehrheitlich beschließen, zu einzelnen Sitzungen Gäste in beratender Funktion hinzuzubitten. Weiterhin können die Kommissionen um dauerhaft tätige beratende Mitglieder erweitert werden. Diese sind wie stimmberechtigte Mitglieder zu bestellen.

(4) Die Nachwuchs- und Tenure-Kommission gemäß Absatz 1 ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verleihung der Bezeichnungen außerplanmäßige Professorin/ außerplanmäßiger Professor und Honorarprofessorin/Honorarprofessor. Die Vorschläge werden dem Dekanat nach Empfehlung durch die Engere Fakultät zur Beschlussfassung vorgelegt. Des Weiteren ist die Nachwuchs- und Tenure-Kommission zuständig für die Tenure Track-Verfahren auf Fakultätssebene entsprechend der Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure Track-Verfahren der Universität zu Köln.

(5) Die Engere Fakultät kann temporäre Kommissionen, hierunter auch Berufungskommissionen, zur Bearbeitung bestimmter Themen bilden. Die Zusammensetzung dieser Kommissionen erfolgt in Anlehnung an die Zusammensetzung der Engeren Fakultät, die Zusammensetzung der Berufungskommissionen ist in der Berufsordnung der Universität zu Köln abschließend geregelt.

(6) Die Kommissionen geben Beschlussempfehlungen an das Dekanat ab, die diesem zur Entscheidung vorgelegt werden. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information an die Kommission.

## **§ 10 Studienbeirat**

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden die Engere Fakultät sowie das Dekanat von dem Studienbeirat der Fakultät beraten. Der Studienbeirat besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem und drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie fünf Studierenden der Fakultät.

(2) Die Mitglieder außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan werden von der Engeren Fakultät für die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans gewählt. Scheidet ein Mitglied des Studienbeirats vor Ende der Amtszeit gemäß Satz 1 aus dem Amt, wählt die Engere Fakultät unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Amtszeit der Nachfolgerin beziehungsweise des Nachfolgers endet mit Ablauf der regulären Amtszeit der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers.

(3) Der Studienbeirat kann eine Kommission für Studienreform (Studienreformkommission), eine Kommission für die Evaluation von Studium und Lehre (Evaluationskommission) und eine Kommission für Lehrangelegenheiten (Curriculum-Kommission) einrichten. Die Studienreformkommission, die Evaluationskommission und die Curriculum-Kommission nehmen die Beratungsfunktion des Studienbeirates nach Absatz 1 Satz 1 in Angelegenheiten der Studienreform, in Angelegenheiten der Evaluation von Studium und Lehre und in Angelegenheiten der Lehre wahr. Die Mitglieder der Kommissionen werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Studienbeirat aus dessen Mitte gewählt. Die Kommissionen können Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

## **§ 11 Berufungsverfahren**

(1) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Medizinische Fakultät über zu besetzende Professuren und berichtet regelmäßig über den Fortgang der laufenden Berufungsverfahren.

(2) Die Mitglieder des Vorstands des Universitätsklinikums Köln sind berechtigt, bei der Besetzung von Professuren mit Aufgaben in der Krankenversorgung beratend in der Berufungskommission mitzuwirken.

(3) Das Nähere regeln die Berufsordnung der Universität zu Köln sowie die Best Practice Vorgaben des Rektorats und der Medizinischen Fakultät.

## **§ 12 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Engere Fakultät bestellt auf Vorschlag ihrer weiblichen Mitglieder eine Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung.

## **§13 Verfahren**

Soweit in dieser Ordnung keine besonderen Bestimmungen bezüglich des Verfahrens getroffen werden, findet die Verfahrensordnung der Universität zu Köln Anwendung.

## **§ 14 Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum**

Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Entscheidungen in Berufungsverfahren und in anderen Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

## **§ 15 Änderungen**

Diese Ordnung bedarf zu ihrer Annahme und Änderung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät.

## **§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 31.07.2008 (Amtliche Mitteilungen 46/2008) und ihre Änderungsordnung vom 17.01.2011 (Amtliche Mitteilungen 2/2011) außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des § 31 Absatz 2 Satz 9 HG gilt gemäß § 84 Absatz 2 Nr. 3 HG nicht für bereits im Amt befindliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 29.03.2017

Köln, den 02.05.2017

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas Krieg  
Dekan